

## E n t w u r f

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Störfallinformationsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 14 Abs. 6 des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx, wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, der Bundesministerin für Gesundheit, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Die Störfallinformationsverordnung (StIV), BGBl. Nr. 391/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 498/2004, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die vorsorgliche Information durch Inhaber informationspflichtiger Anlagen im Sinn des § 14 Abs. 2 UIG über die Gefahren und Auswirkungen von schweren Unfällen (§ 14 Abs. 1a UIG, BGBl. I Nr. xx/xxxx) mit einem außenwirksamen, das heißt einem über den Bereich der Anlage hinausgehenden, Gefährdungspotential und über die notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Falle eines schweren Unfalls für die möglicherweise betroffenen Personen.“

2. § 2 Z 1 lautet:

„1. gemäß § 84b Z 1 GewO 1994;“

3. In § 2 Z 2 lautet der Einleitungssatz:

„2. in denen Stoffe in einem in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 2 oder Teil 2 Spalte 2 zur Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, der dort angeführten Mengenschwelle entsprechenden oder diese überschreitenden Ausmaß und unter den dort angeführten sonstigen Voraussetzungen im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können und die auf Grund folgender Bundesgesetze zu genehmigen oder zu bewilligen sind:“

4. In § 2 Z 2 lit. d) wird die Wortfolge „Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000“ durch „Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011“ ersetzt und in lit. e) wird die Wortfolge „Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988“ durch „Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013, BGBl. I Nr. 127/2013“ ersetzt. Am Ende der lit. h) wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und lit. i) entfällt.

5. In § 2 Z 6 lit. a) wird die Wortfolge „2 Millionen“ durch „500.000“ ersetzt.

6. § 3 samt Überschrift lautet:

**„Art und Weise der Information**

§ 3. (1) Die Information (§ 14 Abs. 3 UIG) ist vom Inhaber einer informationspflichtigen Anlage in kurzer und allgemein verständlicher Form den von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen zu vermitteln.

(2) Unter möglicherweise betroffenen Personen sind die räumlich im möglichen Auswirkungsreich eines schweren Unfalls befindlichen und durch Informationsmaßnahmen erreichbaren Personen zu verstehen.

(3) Die Information ist den möglicherweise betroffenen Personen im Internet unter dem Begriff „Öffentlichkeitsinformation/Notfallinformation“ und darüber hinaus auch auf die in den Z 1 bis 3 genannten Arten zur Verfügung zu stellen. Die in Z 4 bis 9 genannten oder vergleichbare Wege der Bekanntmachung können vom Inhaber einer informationspflichtigen Anlage zusätzlich gewählt werden:

1. Anschlag am Betriebstor oder in dessen unmittelbarer Nähe in gut sichtbarer und dauerhafter Form,
2. Anschlag an der Amtstafel der von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Gemeinde(n) in gut sichtbarer und dauerhafter Form,
3. Anschlag in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäusern, Amtsgebäuden mit von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen in gut sichtbarer und dauerhafter Form,
4. Verteilung von Flugblättern in der Form, dass die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen erreicht werden,
5. Zustellung von Postwurfsendungen (Informationsblätter, Folder, Broschüren usw.) an die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen,
6. Abhaltung eines Tages der offenen Tür mit Auflage einer schriftlichen Öffentlichkeitsinformation/Notfallinformation in ausreichender Anzahl, der so angekündigt wird, dass die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen rechtzeitig Kenntnis erhalten, daran teilnehmen und auf Verlangen eine einschlägige schriftliche Information erhalten können;
7. Durchführung einer Informationsveranstaltung mit Auflage einer schriftlichen Öffentlichkeitsinformation/Notfallinformation in ausreichender Anzahl, die so angekündigt wird, dass die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen rechtzeitig Kenntnis erhalten, daran teilnehmen und auf Verlangen eine einschlägige schriftliche Information erhalten können;
8. Verlautbarung in einem lokalen Anzeiger (z. B. Gemeinde- oder Bezirkszeitung), die vorher in einer für die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen geeigneten Weise angekündigt wird, und sodann in einer für die möglicherweise betroffenen Personen gut sichtbaren und dauerhaften Form am Betriebstor bzw. in dessen unmittelbarer Nähe oder an der Amtstafel der betroffenen Gemeinde(n) oder des Bezirkes (der Bezirke) oder an der Schautafel des Lokalanzeigers angeschlagen wird,
9. Verlautbarung über einen lokalen bzw. regionalen Radio- oder Fernsehsender, sofern auch schriftliche Informationen den von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Inhalt der Information gemäß Abs. 1 muss der Öffentlichkeit ständig, auch auf elektronischem Weg, zugänglich sein.

(5) Der Inhaber einer informationspflichtigen Anlage hat eine Information gemäß § 14 Abs. 3 UIG den für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen zu übermitteln. Im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen von schweren Unfällen hat die Information diesen Umstand besonders zu berücksichtigen.“

*7. In § 4 wird der Ausdruck „Störfällen“ durch „schweren Unfällen“ ersetzt. Der Begriff „störfallinformationspflichtigen“ wird durch „informationspflichtigen“ ersetzt. Der Ausdruck „Störfallinformation“ wird durch „Information über die Gefahr von schweren Unfällen“ ersetzt. In § 4 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 4“ durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.*

*8. Dem § 5 wird ein neuer Abs. 3 angefügt, der lautet:*

„(3) Inhaber von informationspflichtigen Anlagen haben § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3 im Fall einer erstmaligen Information sofort, ansonsten im Rahmen der nächsten wiederkehrenden Information nach § 14 Abs. 1 UIG anzuwenden. Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 3 erster Satz hat innerhalb einer angemessenen Frist, höchstens innerhalb von drei Monaten, nach Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. xx/xxx zu erfolgen.“

9. § 6 samt Überschrift lautet:

**„Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU**

**§ 6.** Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG umgesetzt.“